Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8327**

16. Wahlperiode 29. 02. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Jörg van Essen, Dr. Max Stadler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/8112 –

Reform des Transsexuellengesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz, TSG) ist seit Inkrafttreten am 1. Januar 1981 nicht mehr grundlegend reformiert worden. Es hat sich jedoch in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die wissenschaftliche Forschung heute über völlig andere und neue Erkenntnisse über das Leben von transsexuellen Menschen verfügt. Der Gesetzgeber ist daher 1980 bei der Verabschiedung des Transsexuellengesetzes von Voraussetzungen ausgegangen, die heute so nicht mehr haltbar sind. Bereits 2000 hat das Bundesministerium des Innern Verbände und Betroffene um Stellungnahmen zu den Erfahrungen mit dem Transsexuellengesetz gebeten. Einen Gesetzentwurf zur Reform des Transsexuellengesetzes hat die Bundesregierung jedoch bislang nicht vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen der vergangenen Jahre mehrere Bestimmungen des Transsexuellengesetzes für verfassungswidrig erklärt. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2006 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 TSG (1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04) hat die Bundesregierung 2007 eine entsprechende Änderung im TSG vorgenommen.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich die dem Transsexuellengesetz zugrunde liegenden Annahmen über die Transsexualität inzwischen in wesentlichen Punkten als wissenschaftlich nicht mehr haltbar erwiesen haben (Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03)?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dieser Erkenntnis?

Die Bundesregierung teilt die Ansicht, dass sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Transsexualismus seit Erlass des Transsexuellengesetzes (TSG)

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

weiter entwickelt haben. Es wird deshalb geprüft, inwieweit das Transsexuellengesetz zu reformieren ist.

2. Welche konkreten Erkenntnisse erbrachte die Auswertung der 2000 vom Bundesministerium des Innern erbetenen Stellungnahmen von Betroffenen, Behörden der Länder, Verbänden und Sachverständigen über ihre Erfahrungen mit dem TSG und dem aus ihrer Sicht wünschenswerten Regelungsbedarf?

Die Auswertung der Antworten zeigt in vielen Punkten konträre Meinungen zwischen Betroffenen und Sachverständigen, aber auch innerhalb der beiden Gruppen. Zu den einzelnen Problemfeldern des Transsexuellenrechts lassen sich folgende Aussagen festhalten:

- Innerhalb der Wissenschaft gelten die Ursachen der Transsexualität nach wie vor als nicht geklärt und sind Gegenstand verschiedener theoretischer Ansätze. Die früher vermuteten biologisch-somatischen Ursachen sind bislang allesamt nicht verifiziert worden. Es besteht heute Konsens darüber, dass ein persistierendes transsexuelles Verlangen das Resultat sequenzieller, in verschiedenen Abschnitten der psychosexuellen Entwicklung gelegener, eventuell kumulativ wirksam werdender Einflussfaktoren ist.
- Während die Betroffenen mehrheitlich die Bezeichnung „Transgendergesetz“ präferieren, sind die Sachverständigen der Ansicht, das Gesetz sollte „Transidentitätsgesetz“ heißen, da es nicht um eine Frage der Sexualität, sondern um eine Transposition der Geschlechtsidentität geht. Teilweise sind sowohl Betroffene als auch Sachverständige allerdings der Ansicht, der Name „Transsexuellengesetz“ solle beibehalten werden, da er sich etabliert habe und dadurch eine Abgrenzung zur Gruppe der Intersexuellen bereits im Namen offenbar wird.
- Die Zweiteilung des Verfahrens (Vornamensänderung und Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit) hat sich nach überwiegender Ansicht aller Befragten bewährt und soll beibehalten werden. Dabei sollten die Verfahren gleichrangig nebeneinander stehen und nicht mehr von „kleiner“ oder „großer“ Lösung gesprochen werden.
- Einvernehmen bei Betroffenen und Sachverständigen besteht in der Frage der Einbeziehung von Ausländern, die sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, in die TSG-Verfahren. Sonst liegen die Vorstellungen vor allem zu den gesetzlichen Voraussetzungen einer Vornamensänderung zum Teil erheblich auseinander. Während die Betroffenen unter Hinweis auf ihr Selbstbestimmungsrecht sowohl den geforderten „dreijährigen Zwang“ als auch die Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens monieren, halten die Sachverständigen zwar die Begriffe „Prägung“ und „Zwang“ für fehlerhaft und möchten die hohen prognostischen Forderungen an die Irreversibilität herabgesetzt sehen, erwarten aber andererseits aus Gründen der Rechtssicherheit bei der gutachterlichen Bewertung auch zukünftig gesetzliche Vorgaben zur Vornamensänderung.
- Die Frage der Verkürzung des Verfahrens, die von den Betroffenen mehrheitlich gefordert wird, führt bei den Sachverständigen zu divergierenden Meinungen und zu einem Interessenskonflikt. Einerseits unterstützen sie die Forderung nach Verfahrensverkürzung zum Wohle der Betroffenen, andererseits beharren sie wegen der faktischen Präjudizierung der Vornamensänderung für die Personenstandsänderung auf einem langfristigen Prozess der Verlaufsbegleitung.

- Von den Betroffenen wird gefordert, das Verfahren zur Vornamensänderung künftig durch die Standesämter durchführen zu lassen. Demgegenüber sind die Sachverständigen und vor allem die Innenministerien der Länder der Ansicht, es bei der Zuständigkeit der Amtsgerichte im Rahmen eines der Freiwilligen Gerichtsbarkeit unterworfenen Verfahrens zu belassen, weil die damit einhergehende Zersplitterung des Verfahrens nicht ökonomisch sei.
- Die Funktion des Vertreters des öffentlichen Interesses kann nach einheitlich bestehender Ansicht aller Befragten künftig entfallen.
- Während die gleichzeitige Begutachtung und medizinische Behandlung durch den Gutachter von den Betroffenenverbänden als Interessenskollision abgelehnt wird, sehen es die Sachverständigen als erforderlich an, die Begutachtung eines Antragstellers auch zeitlich über einen ausreichend langen Zeitraum durchzuführen.
- Zur Frage, ob zukünftig nur noch ein Gutachten erforderlich sein soll, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Zunächst steht die Meinung der befragten Betroffenen, die – soweit sie die Begutachtung nicht ganz für überflüssig halten – dies einmütig fordern, im Gegensatz zu entsprechenden wissenschaftlichen Untersuchungen, bei denen sich etwa die Hälfte der Betroffenen positiv über eine doppelte Begutachtung äußerten. Auch die befragten Sachverständigen sind hierzu unterschiedlicher Ansicht. Während die Mehrheit die Auffassung vertritt, dass zwei Gutachten erforderlich sind, neigen einige Gutachter dazu, zumindest für die Vornamensänderung lediglich ein Gutachten einzuholen oder ärztliche Atteste ausreichen zu lassen.
- Nach Ansicht der Betroffenen und auch verschiedener Einzelmeinungen von Sachverständigen sollte das Verfahren zur Vornamensänderung durch eine Verbesserung des Gutachterwesens – so es denn beibehalten und nicht durch ärztliche und psychologische Atteste oder eine eidesstattliche Versicherung des Betroffenen ersetzt wird – gekürzt und gestrafft werden. Dazu wird angeregt, die Qualifikation der Gutachter wesentlich zu verbessern und ggf. den Kreis der für TSG-Verfahren zugelassenen Gutachter festzulegen, die Qualifikation dem Gericht nachzuweisen, eine Höchstdauer für die Gutachtenerstellung zu bestimmen und die beiden Gutachten durch das Gericht parallel in Auftrag zu geben. Für das Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit wird ebenfalls auf Vereinfachungen bei der Begutachtung gedrängt; hier könnten ärztliche Atteste oder OP-Berichte als ausreichend angesehen werden, wenn bereits Gutachten zur Vornamensänderung vorliegen.
- Zum Offenbarungsverbot in § 5 TSG sind nach Ansicht der Betroffenen Verbesserungen erforderlich. Dies betrifft die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen bei Verstößen, den Rechtsanspruch auf Ausstellung von Originalurkunden mit geänderten Namen und Geschlechtszugehörigkeit unter Verwendung des Ursprungsdatums der Urkunde und das Recht auf geschlechtsspezifische Anrede entsprechend dem Vornamen. Die Innenministerien der Länder regen ebenfalls an, die gesetzlichen Vorgaben zur Eintragung geänderter Vornamen und Geschlechtszugehörigkeit in persönlichen Unterlagen und Urkunden der Betroffenen unter Berücksichtigung des Offenbarungsverbotes klarer zu fassen.
- Die Betroffenen fordern überwiegend die Streichung der Aufhebungsgründe in § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 TSG, weil sie hierin gleich mehrere Grundrechtsverstöße sehen. Weder Eheschließung, noch Geburt oder Zeugung eines Kindes sind nach Ansicht der Betroffenen Beweise dafür, dass der Betroffene sich wieder seinem Ausgangsgeschlecht zugehörig fühlt. Die Sachverständigen sehen die Unwirksamkeitsgründe eher als juristische Thematik und halten diese aus medizinischer Sicht nicht für erforderlich.

- Die Betroffenen fordern überwiegend die Streichung der Voraussetzungen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 TSG, weil sie hierin ebenfalls mehrere Grundrechtsverstöße sehen. Andererseits gibt es auch unter den Betroffenen abweichende Meinungen. Bei den Sachverständigen überwiegt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit sachgerecht sind.
- Die Betroffenen äußerten überwiegend die Ansicht, dass die Voraussetzung der Ehelosigkeit für die Personenstandsänderung nicht mehr zeitgemäß sei. Die Vorschrift zwinge verheiratete Antragsteller zur Scheidung und verstoße insoweit gegen Artikel 6 des Grundgesetzes (GG). Vor allem im Zusammenhang mit der Möglichkeit, eine Lebenspartnerschaft einzugehen, sei dies nicht mehr hinnehmbar. Die Verhinderung gleichgeschlechtlicher Ehen solle durch einen gleitenden Übergang von Ehe in Lebenspartnerschaft im Rahmen des TSG-Verfahrens erreicht werden.
- Die Voraussetzung dauernder Fortpflanzungsunfähigkeit wird differenziert beurteilt. Die Betroffenen gehen überwiegend davon aus, dass die Fortpflanzungsunfähigkeit bereits durch die Hormonbehandlung erreicht wird und es deshalb einer gesetzlichen Regelung nicht bedarf. Von den Sachverständigen wird diese Verfahrensvorrausetzung überwiegend als sachgerecht angesehen, weil es nicht begreifbar sei, dass Personen sich als transsexuell bezeichnen, gleichwohl aber in ihrem biologischen Geschlecht Kinder zeugen oder gebären wollen. Andererseits gibt es auch unter den Sachverständigen Stimmen, die operative Eingriffe zur Unterbindung der Fortpflanzungsfähigkeit als Angriff auf die physische Integrität des Antragstellers ansehen und sich vehement dagegen aussprechen.
- Die Voraussetzung des geschlechtsangleichenden operativen Eingriffs wird von den Betroffenen überwiegend als inakzeptabel bewertet, weil dies einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit darstelle. Die Sachverständigen sehen die geschlechtsangleichende Operation zwar überwiegend als sachgerecht an, auch hierzu bestehen jedoch unterschiedliche Ansichten. Während die eine Seite davon ausgeht, dass diese Forderung bisher nicht auf Widerstand der Betroffenen gestoßen sei und sogar dringend von ihnen gewünscht werde, sieht es die Gegenmeinung als grundsätzlich problematisch an, den Eingriff zu fordern und hält dieses auch aus wissenschaftlicher Sicht nicht mehr für haltbar. Die Entscheidung über operative Maßnahmen soll nach dieser Ansicht deshalb von der individuellen Entwicklung im Einzelfall abhängig gemacht werden.
- Die Möglichkeit der Vorabentscheidung nach § 9 TSG wird von den Innenministerien der Länder als kaum relevant angesehen. Betroffene und Sachverständige haben sich hierzu nicht geäußert.

3. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass das vom TSG vorgegebene Verfahren zu bürokratisch ist und die Betroffenen daher unverhältnismäßig belastet (z. B. Verfahrensdauer, Vornamensänderung, Begutachtung)?

   Wenn ja, welche Maßnahmen erscheinen aus Sicht der Bundesregierung als geeignet, um das Verfahren im Hinblick auf die besonderen Lebensumstände der Betroffenen von unnötiger Bürokratie und besonderen Härten zu befreien?

Die Verfahren nach dem TSG stehen im Spannungsfeld zwischen den Forderungen der Betroffenen nach schneller Verfahrensgestaltung und dem Anspruch an eine für jeden einzelnen Betroffenen sichere individuelle Diagnose. Eine Reform des Transsexuellenrechts müsste auch das Ziel verfolgen, hier einen für die Betroffenen tragbaren Ausgleich zu schaffen

4. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass das TSG einer umfassenden Reform bedarf?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, welche Regelungen des TSG hält die Bundesregierung für besonders reformbedürftig, und wann wird die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Reform des TSG vorlegen?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, das TSG zu reformieren. Zum Umfang des Reformbedarfs wird auf die Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/7835) verwiesen. Ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des TSG wird voraussichtlich erst in der nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vorgelegt werden können.

5. Besteht aus Sicht der Bundesregierung Handlungsbedarf des Gesetzgebers zur Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2005 (1 BvL 3/03)?

   Wenn nein, warum nicht?

Eine Anpassung des § 7 TSG aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes sollte im Rahmen einer Reform des TSG erfolgen. Bis dahin sind Nachteile für die Betroffenen auch aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Anpassung der standesamtlichen Verwaltungsvorschriften nicht zu besorgen.

6. Wenn ja, welche der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 2005 (1 BvL 3/03) vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Neuregelung der verfassungswidrigen Norm präferiert die Bundesregierung?

Zur Ausgestaltung von Einzelnormen eines Reformgesetzes können derzeit noch keine Aussagen getroffen werden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die von dem Bundesverfassungsgericht eröffnete Möglichkeit, homosexuell orientierten Transsexuellen durch eine Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes das Eingehen einer Lebenspartnerschaft zu eröffnen (Beschluss vom 6. Dezember 2005, 1 BvL 3/03)?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass die Eingetragene Lebenspartnerschaft nur zwei Partnern des gleichen Geschlechts vorbehalten bleiben soll. Im Übrigen werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Rahmen eines Reformgesetzes berücksichtigt werden.

8. Wie behandeln die Behörden derzeit die Fälle, in denen ein homosexuell orientierter Transsexueller ohne Geschlechtsumwandlung eine Ehe schließt?

Die Standesbeamten sind durch die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) gehalten, § 7 Abs. 1 Nr. 3 des TSG nicht mehr anzuwenden und einen Verlobten mit Vornamensänderung nach § 1 TSG darauf hinzuweisen, dass die Vornamensänderung durch die Eheschließung nicht unwirksam wird (§§ 134 Abs. 5, 189a DA). Der transsexuelle Verlobte wird mit seinem nach § 1 TSG geänderten Vornamen in die standesamtlichen Register eingetragen.

9. Sieht die Bundesregierung Regelungsbedarf in § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG, wonach für die Feststellung der anderen Geschlechtszugehörigkeit verlangt wird, dass die Person nicht verheiratet ist im Hinblick darauf, dass von den Betroffenen die Scheidung der Ehe verlangt wird, obwohl die Partner ihre Lebensgemeinschaft fortführen wollen?

   Wenn nein, warum nicht?

   Wenn ja, kommt nach Auffassung der Bundesregierung eine Form der Eheauflösung in Betracht, die geeignet ist, Härten für die Partner zu vermeiden und ihrem Wunsch, die Partnerschaft fortzuführen, zu entsprechen?

Für diese Sonderfälle kommen gegebenenfalls Möglichkeiten der Eheauflösung in Betracht, die geeignet sind, Härten zu vermeiden. Die Überlegungen hierzu sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 13 und 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/9837) verwiesen.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) darstellt, wenn § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG für die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit voraussetzt, nicht mehr verheirat zu sein, während eine bestehende Lebenspartnerschaft kein Hindernis darstellt?

    Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass die gesetzliche Regelung in § 8 TSG im Hinblick auf bestehende Lebenspartnerschaften unvollständig ist. Dieses Problem wird Gegenstand der Reform des TSG sein.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Zusammenhang mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG vorgetragene Forderung, auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit zu verzichten?

Auf die Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/9837) wird verwiesen.

12. Sieht die Bundesregierung einen Widerspruch zwischen § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG einerseits und der Möglichkeit, dass Lebenspartner aufgrund der Stiefkindadoption gemeinsam elterliche Verantwortung für Kinder tragen können andererseits?

Nein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/9837) verwiesen.

13. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, wonach die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG vorausgesetzte geschlechtsanpassende Operation freiwillig vorgenommen wird und daher ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht vorliegt (Bundestagsdrucksache 14/9837)?

    Wenn ja, warum, und bezieht sich die Freiwilligkeit auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder auf das Recht auf freie sexuelle Selbstbestimmung?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält im Grundsatz an ihrer Auffassung fest, dass ein Verstoß gegen die Menschenwürde nicht vorliegt, wenn eine geschlechtsanpassende Operation freiwillig vorgenommen wird. Ob die Operation weiterhin in jedem Fall Voraussetzung für die Personenstandsänderung sein soll, ist eine zentrale Frage der Reform des Transsexuellenrechts; insoweit wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333